

Stadt Crivitz

- Die Bürgermeisterin -

Postanschrift:
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz



BEKANNTMACHUNG
DER
STADT CRIVITZ

Crivitz, den 10.03.2022

Internet: www.amt-crivitz.de
Abteilung: Sitzungsdienst
Sachbearbeiter: Anita Ohl
Telefon: 03863/5454114
E-Mail: anita.ohl@amt-crivitz.de
Fax: 03863/5454103

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die **Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz** findet am

Donnerstag, den 17.03.2022, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrgebäude Crivitz, Gewerbegebiet, 19089 Crivitz

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 18.11.2021
6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 17.02.2022
7. Informationen aus den Ortsteilen
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Beratung zum Entwurf städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 14 "Altenheim Elim"
10. Beratung zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 14 "Altenheim Elim" der Stadt Crivitz zur frühzeitigen Beteiligung
11. Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 220005
Änderung Dachkonstruktion - Brandschadensanierung vorhandenes Wohnhaus Gemarkung Crivitz, Flur 38, Flst. 58 (Bahnhofstr. 37, Crivitz)
12. Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 210343
Errichtung eines Einfamilienhauses
Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flst. 37/18 (Goldberger Str., Crivitz)
13. Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 211796
Umbau, Sanierung und Teilabbruch eines Mehrfamilienhauses und Errichtung von 6 Stellplätzen

14. Gemarkung Crivitz, Flur 37, Flst. 9(Parchimer Str. 28, Crivitz)
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 211514
Neubau eines Einfamilienhauses ohne Keller und ohne Dachgeschossausbau und eines Doppelcarport als Fertigteil
Gemarkung Wessin, Fl 3, Flst 73(Crivitzer Str. 1, Wessin)
15. Vorlage in der Genehmigungsfreistellung - Errichtung eines Einfamilienhauses, Gemarkung Crivitz, Flur 14, Flst. 413/5 (Lercheneck 28, Crivitz)
16. Anfragen und Informationen
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

18. Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung
19. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 18.11.2021
20. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 17.02.2022
21. Anfragen und Informationen
22. Schließung der Sitzung

Sie sind herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Gamm
Ausschussvorsitz

F. d. R.
Anita Ohl
Sachbearbeiter/in Sitzungsdienst

Hinweise:

1. Alle teilnehmenden Personen werden gebeten, vor dem Sitzungsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (SARS-Cov-2 è COVID-19), eine vollständige Corona-Schutzimpfung oder den Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 6 Monate vorzulegen (3 G-Regelung).
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Abweichend von Satz 2 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.